

Dieses Blatt er-
scheint jeden Mitt-
woch und Sonn-
abend. Der Abonne-
mentspr pro Jahr
für von Auswärtigen
mit 3 R 75 S bei der
nächsten Postanstalt,
von Hiesigen mit
3 R im Intell.
Comt. zu entrichten.



Inserate, sowohl v.
Behörden, als auch
v. Privatpersonen,
werden in Danzig
im Intelligenz-
Comt. Fopengasse 8
angenommen. Preis
der gewöhnlichen
Zeile 20 S

Kreis- und Anzeige-Blatt

für den

Kreis Danziger Höhe.

N^o 23.

Danzig, den 19. März.

1892.

Ämtlicher Theil.

I. Verfügungen und Bekanntmachungen des Landraths.

- Das Musterungsgeschäft für den Kreis Danziger Höhe wird in diesem Jahre im Etablissement Kafee Mohr, Olibaer Thor No. 7, wie folgt, abgehalten werden:
 Donnerstag, den 7. April, für die Ortschaften mit den Anfangsbuchstaben A, B, C, D, E, F.
 Freitag, den 8. April, für die Ortschaften mit den Anfangsbuchstaben G, H, J, K.
 Sonnabend, den 9. April, für die Ortschaften mit den Anfangsbuchstaben L, M, N, O (ausschließlich Ohra),
 Montag, den 11. April, für die Ortschaften mit den Anfangsbuchstaben P sowie für die Ortschaft Ohra,
 Dienstag, den 12. April, für die Ortschaften mit den Anfangsbuchstaben Q, R, S, T, U, V, W, X, Z.

Das Geschäft beginnt stets 7 Uhr Morgens. Die Loosung für die Militairpflichtigen des Jahrganges 1872 findet am 13. April er. in Danzig, Olibaerthor 7, statt und bleibt das Erscheinen zu derselben den Betheiligten überlassen.

Die Ortsbehörden haben sämtliche Gestellungspflichtige auf Grund der spätestens bis zum 23. März c. aus dem diesseitigen Bureau abzuholenden Stammrollen zu den Musterungsterminen ordnungsmäßig vorzuladen.

Außer den betreffenden in den Jahren 1872, 1871 und 1870 geborenen Militairpflichtigen sind auch alle diejenigen gestellungspflichtig, welche 1869 und früher geboren sind, aber

sich über ihre definitive Abmusterung durch einen Ausmusterungsschein, oder Ersatz-Reserve-Paß, Landsturmschein oder Seewehrschein nicht ausweisen können.

Eine Bestellung der im diesseitigen Kreise wohnenden Heerespflichtigen in einem anderen Aushebungsbezirk ist nur ausnahmsweise dann zulässig, wenn dieselben an dem Musterungsgeschäft hieselbst nicht Theil nehmen können.

Wer durch Krankheit am Erscheinen verhindert ist, hat ein bezügliches ärztliches Attest einzureichen.

Dasselbe ist, wenn der ausstellende Arzt nicht amtlich angestellt ist, von der Ortspolizeibehörde zu beglaubigen.

Gemüthsranke, Blödsinnige und Krüppel pp. dürfen auf Grund eines solchen Attestes von der Bestellung überhaupt entbunden werden.

Wenn ein Militairpflichtiger an Epilepsie leidet, dann kann er den Beweis dafür in der Weise erbringen, daß er auf eigene Kosten 3 glaubhafte Zeugen zum Musterungstermine stellt oder ein Zeugniß eines beamteten Arztes beibringt. Die Ortsbehörden dürfen indeß, wenn sie von diesem Leiden eines Militairpflichtigen Kenntniß haben, die erforderliche Anzahl von Zeugen durch den Amtsvorsteher an Eidesstatt vernehmen lassen und das Protokoll bei der Bestellung des Militairpflichtigen überreichen. Militairpflichtige, welche an ansteckenden Krankheiten leiden, sind nicht vorzustellen, sondern von den Ortsvorstehern sofort behufs ihrer Heilung in ärztliche Behandlung zu geben und ist mir alsdann hiervon spätestens im Musterungstermine Anzeige zu machen.

Die gegenwärtig mit Krätze und Augenentzündung behafteten Militairpflichtigen haben sich sofort ärztlich behandeln zu lassen und sind demnächst zur Musterung zu stellen, da sich diese Krankheiten bei Beobachtung der nöthigen Vorsicht in einigen Tagen beseitigen lassen.

Den Militairpflichtigen der jüngsten Altersklasse steht es frei, sich im Musterungstermin freiwillig zum Dienst Eintritt zu melden.

Die gestellungspflichtigen Lehrer werden noch besonders darauf aufmerksam gemacht, daß sie zur Musterung ihre Prüfungszeugnisse mitzubringen haben.

Die Ortsvorsteher bezw. deren gesetzliche Vertreter haben die zur Musterung gelangenden Mannschaften hierher zu begleiten und persönlich vorzustellen.

Die Rekrutirungs-Stammrollen sind mitzubringen, auch ist dafür Sorge zu tragen, daß die Militairpflichtigen ordentlich gewaschen und in reinlicher Kleidung erscheinen.

Ebenso ist es Sache der Ortsbehörden, die erforderliche Aufsicht über die von ihnen zu stellenden Leute zu führen und auf Ruhe und Ordnung zu halten, namentlich auf dem Marsche und vor Beginn des Geschäfts.

Zur Vermeidung von Störungen bei dem Geschäfte ist es unbedingt nothwendig, daß die das erste Mal zur Bestellung gelangenden Militairpflichtigen den Taufschein, die anderen ihren Loosungsschein in Händen haben, und mache ich den Ortsvorständen zur besonderen Pflicht, wo es noch erforderlich sein sollte, für die rechtzeitige Beschaffung dieser Papiere Sorge zu tragen.

Ueber Militairpflichtige, welche Strafen erlitten haben, sind, sofern dies nicht schon in der Stammrolle vermerkt ist, bei der Musterung unter Bezeichnung der bezüglichen Erkenntnisse sowie der Strafen die entsprechenden Angaben mündlich zu erstatten.

Die Militairpflichtigen und ihre Angehörigen sind berechtigt, spätestens im Musterungstermin Anträge auf Zurückstellung beziehungsweise Befreiung vom Militairdienste zu stellen. 3

Uebrigens nehme ich auf meine diesb. zügliche Kreisblatts-Belanntmachung vom heutigen Tage, abgedruckt in dieser Nummer, Bezug.

Militairpflichtige, welche ihre Bestellung ohne genügenden Entschuldigungsgrund versäumen, zu spät oder ohne die erforderlichen Papiere erscheinen, beim Aufruf ihres Namens nicht gegenwärtig sind, oder im betrunkenen Zustande sich vorstellen oder ungehorsam und widerspenstig sind, verfallen in eine Geldstrafe bis zu 30 *M* evtl. verhältnißmäßige Haft, auch können Denjenigen, welche sich böswillig der Bestellung entziehen oder dieselbe wiederholt versäumt haben, die Vortheile der Loosung entzogen werden.

Von allen Militairpflichtigen, welche sich zur Zeit des Ersatzgeschäftes in Untersuchungs- oder Strafhaft befinden, haben die Ortsbehörden mir unv. rüßlich Anzeige zu machen und dabei unter Angabe der Dauer der Strafhaft anzugeben, wann das bezüaliche Strafurtheil ergangen ist.

Ueber die ordnungsmäßig erfolgte Vorladung der Militairpflichtigen zum Musterungsstermin ist mir zur Vermeidung kostenpflichtiger Abholung bis zum 30. März cr. eine Bescheinigung in Form einer Nachweisung einzureichen, welche enthalten muß:

1. Name, Stand und Wohnort
 2. Geburtsort und Tag
 3. Nummer der alphabetischen Liste.
 4. Unterschrift als Anerkenntniß der erfolgten Vorladung.
-) der Militairpflichtigen.

Die Nummer der diesseitigen alphabetischen Liste ist in Kolonne 2 der Rekrutirungs-Stammrolle eingetragen.

Von allen Militairpflichtigen, welche in anderen Kreisen geboren sind und inzwischen ihren Wohnort in Ortsschaften des diesseitigen Kreises verlegen, haben mir die betreffenden Ortsvorstände unter Einreichung des Tauf- bezw. Loosungsscheines der neu Anziehenden ungesäumt Anzeige zu machen, damit deren Aufnahme in die Grundlisten von hier aus rechtzeitig erfolgen kann. Ortsbehörden, welche den ihnen nach dieser Verfügung obliegenden Dienstpflichten zuwiderhandeln, haben Ordnungsstrafen bis zu 9 *M* zu gewärtigen.

Danzig, den 16. März 1892

Der Civil-Vorsitzende der Ersatz-Commission des Aushebungsbezirks Danziger Höhe.
Königl. Landrath.
Maurach.

2. B e l a n n t m a c h u n g, betreffend die Anträge auf Zurückstellung bezw. Befreiung vom Militairdienst beim Ersatz-Geschäft 1892.

Nach § 32 zu 2 der W.-D. dürfen auf Antrag der Betheiligten vom aktiven Militairdienst zurückgestellt bezw. befreit werden:

- a. die einzigen Ernährer hilfloser Familien, erwerbsunfähiger Eltern, Großeltern oder Geschwister;
- b. der Sohn eines zur Arbeit und Aufsicht unfähigen Grundbesitzers, Pächters oder Gewerbetreibenden, wenn dieser Sohn dessen **einzig**e und **unentbehrliche** Stütze zur wirtschaftlichen Erhaltung des Besitzes, der Pachtung oder des Gewerbes ist;
- c. der nächst älteste Bruder eines vor dem Feinde gebliebenen oder an den erhaltenen Wunden gestorbenen oder in Folge derselben erwerbsunfähig gewordenen oder im Kriege an Krankheit gestorbenen Soldaten, sofern durch die Zurückstellung den Angehörigen des Letzteren eine wesentliche Erleichterung gewährt werden kann;

d. Militairpflichtige, welchen der Besitz oder die Pachtung von Grundstücken durch Erbschaft oder Vermächtniß zugefallen, insofern ihr Lebensunterhalt auf deren Bewirthschaftung angewiesen und die wirthschaftliche Erhaltung des Besitzes oder der Pachtung auf andere Weise nicht zu ermöglichen ist;

e. Militairpflichtige, die in der Vorbereitung zu einem bestimmten Lebensberufe oder in der Erlernung einer Kunst oder eines Gewerbes begriffen sind und durch eine Unterbrechung bedeutenden Nachtheil erleiden würden;

f. Militairpflichtige, welche ihren dauernden Aufenthalt im Auslande haben.

Können zwei arbeitsfähige Ernährer hilfloser Familien, erwerbsunfähiger Eltern, Großeltern und Geschwister nicht gleichzeitig entbehrt werden, so ist einer von ihnen zurückzustellen, bis der andere entlassen wird.

Spätestens nach Ablauf des zweiten Militairpflichtjahres soll der einstweilen Zurückgestellte ingestell und gleichzeitig der zuerst Eingestellte entlassen werden.

Durch Verheirathung eines Militairpflichtigen können Ansprüche auf Zurückstellung nicht begründet werden.

Die Anträge auf Zurückstellung bezw. Befreiung müssen spätestens beim Musterungs-Geschäft angebracht werden.

Nur wenn die Veranlassung zur Reklamation erst nach Beendigung der Musterung entstanden ist, was mit Sicherheit nachgewiesen werden muß, können die Anträge noch beim Ober-Ersatz-Geschäft zugelassen werden.

Diesen Bestimmungen unterliegen auch diejenigen Militairpflichtigen, welche der seemännischen und schiffahrttreibenden Bevölkerung angehören, wie Matrosen, Haff- und Seefischer, sowie Schiffer auf Haff- und Stromfahrzeugen. Etwaige Gesuche um Zurückstellung bezw. Befreiung dieser Leute vom Militairdienst sind daher gleichfalls beim Ersatzgeschäft anzubringen, gleichviel ob die betreffenden Militairpflichtigen einheimisch sind und sich stellen oder nicht, da in den Schiffermusterungs-Terminen im Dezember jeden Jahres bestimmungsgemäß Reklamations-Anträge weder angebracht noch erörtert werden dürfen.

Die Ortsvorstände des Kreises veranlasse ich Vorstehendes ungesäumt zur Kenntniß der Gestellungspflichtigen sowie deren Angehörigen zu bring-n.

Die Ortsvorstände haben unter allen Umständen dafür zu sorgen, daß alle Theiligten in Betreff des Termins zur Anbringung der Reklamation unterrichtet sind, damit spätere Anträge nicht etwa mit Unkenntniß des Reklamations-Termins entschuldigt werden können.

Alle Reklamations-Anträge sind an die Herren Amtsvorsteher zu richten oder bei diesen zu Protokoll zu erklären.

Die Herren Amtsvorsteher haben nach genauer Prüfung der in Betracht kommenden Verhältnisse die vorgeschriebene Reklamations-Tabelle anzufertigen und bis zum 1. April cr. hierher einzureichen.

Bei späteren Gesuchen sind dagegen die Reklamations-Tabellen den Antragstellern auszuantworten, damit diese dieselben im Gestellungstermine selbst überreichen.

Diejenigen Personen, deren Arbeits-, Erwerbs- oder Ansfichtsunfähigkeit zur Begründung der Reklamation behauptet wird, müssen sich im Musterungstermine zur Feststellung dieser Fragen persönlich vorstellen.

Da wiederholt gesetzlich begründete Reklamationsanträge haben zurückgewiesen werden müssen, weil dieselben nicht rechtzeitig vor oder bei Gelegerheit des Ersatz-Geschäftes angebracht

worden sind, so mache ich, um den erheblichen Nachtheilen, welche den Betheiligten hieraus erwachsen, vorzubeugen, den Ortsbehörden des Kreises es zur besonderen Pflicht, die vorstehenden Bestimmungen den betheiligten Gemeindegliedern genau bekannt zu machen.

In Fällen, in welchen begründete Reklamationsanträge aus Unkenntniß der Betheiligten unterbleiben sollten, was von hieraus stets geprüft werden wird, würde ich gegen die betreffenden Ortsbehörden empfindliche Ordnungsstrafen festsetzen.

Danzig den 16. März 1892.

Der Civil-Vorsitzende der Ersatz-Commission des Aushebungsbezirks Danziger Höhe.
Königlicher Landrath
Maurach.

Vorschriftsmäßige Formulare hierzu sind in der A. Müller, vormals Wedel'schen Hofbuchdruckerei, Danzig, Jopengasse 8, vorrätzig.

3. Bekanntmachung, die Klassifikation der Reserve- und Landwehr-Mannschaften pro 1892 betreffend.

Die Zurückstellung von Mannschaften der Reserve, Marinereserve, Landwehr, Seewehr, Ersatz-Reserve und Marine-Ersatz Reserve im Falle einer Mobilmachung ist nach § 122 der Control-Ordnung nur dann zulässig,

- a. wenn ein Mann als der einzige Ernährer seines arbeitsunfähigen Vaters oder seiner Mutter, bezw. seines Großvaters oder seiner Großmutter, mit denen er dieselbe Feuerstelle bewohnt, zu betrachten ist, und ein Knecht oder Geselle nicht gehalten werden kann, auch durch die der Familie bei der Einberufung gesetzlich zustehende Unterstützung der bauernde Niedergang des elterlichen Hausstandes nicht abgewendet werden könnte.
- b. wenn die Einberufung eines Mannes, der das 30. Lebensjahr vollendet hat und Grundbesitzer, Pächter oder Gewerbetreibender oder Ernährer einer zahlreichen Familie ist, den gänzlichen Verfall des Hausstandes zur Folge haben und die Angehörigen selbst bei dem Genusse der gesetzlichen Unterstützung dem Elende preisgegeben würden;
- c. wenn in einzelnen dringenden Fällen die Zurückstellung eines Mannes, dessen geeignete Vertretung auf keine Weise zu ermöglichen ist, im Interesse der allgemeinen Landeskultur und der Volkswirtschaft für unabweislich nothwendig erachtet wird.

Von der Zurückstellung ausgeschlossen sind Mannschaften, die wegen Controlentziehung nachdienen müssen.

Die Ortsvorstände des Kreises veranlasse ich Vorstehendes alsbald zur Kenntniß der Betheiligten zu bringen.

Anträge auf Zurückstellung sind den Herren Amtsvorstehern einzureichen. Letztere werden ersucht, die eingehenden Anträge zu prüfen und darüber eine nach dem untenstehenden Schema aufzustellende Nachweisung in duplo, aus der sowohl die militärischen, bürgerlichen und Vermögensverhältnisse der Antragsteller als auch die obwaltenden besonderen Umstände, welche das Bedürfnis der Zurückstellung bedingen, ersichtlich sind, bis spätestens am 4. April cr. hierher einzureichen.

Die bei der Klassifikation getroffenen Entscheidungen gelten jedesmal nur für ein Jahr und müssen die bezüglichlichen Reklamationen im Falle des Bedürfnisses weiterer Zurückstellung alsdann erneuert werden.

Die Entscheidung über die eingegangenen Klassifikationsanträge erfolgt nach Beendigung des diesjährigen Musterungsgeschäfts durch die verstärkte Ersatz-Kommission in dem hierzu auf **Mittwoch, den 13. April cr., Vormittags 11 Uhr,** zu Danzig im Etablissement „Café Mohr“ am Olivaerthor No. 7 anstehenden Termin.

Danzig, den 16 März 1892.
 Der Civilvorsitzende der Ersatz-Commission des Aushebungsbezirks „Danziger Höhe“.
Königlicher Landrath.
Maurach.

Nachweisung

der für den Fall einer Mobilmachung zurückzustellenden Mannschaften, der Reserve, Marine-Reserve, Landwehr, Seewehr, Ersatz-Reserve und Marine Ersatz-Reserve

Nummer.	Truppenheil	Charge.	Vor- und Zuname.	Jahr und Tag der Geburt.	Zeit des Dienst Eintritts	Stand und Gewerbe.	Ob verheirathet.	Anzahl der Ainder.	Alter des Vaters und der Mutter.	Berücksichtigungsgründe und Bemerkungen.	Entscheidung der Klassifikations-Kommission.
---------	-------------	---------	------------------	--------------------------	---------------------------	--------------------	------------------	--------------------	----------------------------------	--	--

(Vorschriftsmäßige Formulare sind vorrätzig in der A. Müller, vorm. Wedel'schen Hofbuchdruckerei, Danzig, Jopengasse 8).

4. Die Gemeindevorsteher der Ortschaften mit einer Gemeindeversammlung, in denen nach der aufgestellten Liste A nicht mehr als 40 Stimmberechtigte vorhanden sind, beauftrage ich, diese Liste der Stimmberechtigten jetzt sofort durch Aufnahme derjenigen Personen zu vervollständigen, welche inzwischen noch das Gemeinderecht erlangt haben. Die Bedingungen für das Gemeinderecht sind in §§ 41 und 45 der Landgemeindeordnung vom 3 Juli 1891 enthalten und auch durch meine Verfügung vom 5. Dezember 1891 in No. 101 des Kreisblatts bekannt gemacht, ebenso sind in dieser Kreisblatt-Verfügung die Vorschriften über die Eintragung der Stimmberechtigten in die verschiedenen Abtheilungen der Liste A gegeben.

Nach § 48 der Landgemeindeordnung müssen mindestens $\frac{2}{3}$ sämmtlicher Stimmen in der Gemeindeversammlung auf die mit Grundbesitz angefessenen Mitglieder derselben entfallen und dürfen andern Falles die nicht angefessenen Gemeindeglieder ihr Stimmrecht nicht alle persönlich ausüben, sondern haben dazu eine dem Verhältniß von $\frac{1}{3}$ der Stimmenzahl entsprechende Anzahl Abgeordnete aus ihrer Mitte auf 6 Jahre zu wählen. Die Gemeindevorsteher beauftrage ich deshalb, die Liste A darauf zu prüfen, ob die Zahl der nicht angefessenen Gemeindeglieder die Hälfte der den angefessenen Gemeindegliedern zustehenden Stimmen übersteigt. Ist dieses der Fall, so sind die nicht angefessenen Stimmberechtigten schleunigst auf den 1. oder 2. April d. J. zur Vornahme der Wahl einer entsprechenden Anzahl von Abgeordneten einzuladen. Die Namen der von diesen Personen gewählten Abgeordneten sind in die Gemeindegliederliste A unter c und e in Spalte 8 einzutragen.

Im § 48 des Gesetzes ist ferner bestimmt, daß kein Stimmberechtigter in der Gemeindeversammlung mehr als $\frac{1}{3}$ der Gesamtzahl der Stimmen führen darf. Die Gemeindevorsteher haben daher nach erfolgter Vervollständigung der Liste der Stimmberechtigten und evtl. nach der bewirkten Wahl der Abgeordneten der nicht angezessenen Gemeindeglieder nochmals zu prüfen, ob nunmehr etwa ein Stimmberechtigter mehr als $\frac{1}{3}$ der gesammten Stimmenzahl (wobei unter c und e bei dem Vorhandensein von Abgeordneten nur deren Zahl mitgerechnet wird) auf sich vereinigt, zutreffenden Falles ist die Stimmenzahl dieses Gemeindegliedes auf $\frac{1}{3}$ sämmtlicher Stimmen zu ermäßigen und die ihm verbleibende geringere Stimmenzahl in Spalte 7 der Liste A unter Einklammerung der ursprünglichen Stimmenzahl, einzutragen.

Die Gemeindevorsteher derjenigen Ortschaften des Kreises, in denen schon bisher eine Gemeindevertretung besteht, sowie derjenigen Ortschaften, in denen, weil mehr als 40 Stimmberechtigte vorhanden sind, jetzt eine Gemeindevertretung neu eingerichtet werden soll, beauftrage ich, gleichfalls die von ihnen gefertigten Wählerlisten B und C noch durch Aufnahme derjenigen Personen zu vervollständigen, welche inzwischen dort das Gemeinde-recht erlangt haben.

Danzig, den 17. März 1892.

Der Landrath.

5. Die Herren Vorsitzenden der evangelischen Kirchenräthe, der katholischen Kirchenvorstände und der Schulvorstände aller Kirchen und Schulen im hiesigen Kreise erjuche ich, gemäß der Verfügung der Königl. Regierung vom 7. Januar 1891 und meiner Kreisblatt-Verfügung vom 12. Januar d. J. die Verhandlungen über die Beschäftigung der kirchlichen und Schulgebäude, sowie die Beschlüsse über die Ausführung der an diesen Gebäuden nothwendigen Bauten, nebst den Kostenanschlägen mir binnen 8 Tagen einzusenden.

Danzig, den 17. März 1892.

Der Landrath.

6. Zu Vorstandsmitgliedern der Schullehrer-Witwen- und Waisenkasse für den Kreis Danziger Höhe auf 3 Jahre vom 1. April 1892 ab sind ernannt:

die Lehrer Schulz in Ohra, Soder in Schönfeld und Meyer in Ramkau, und zu deren Stellvertretern:

die Lehrer Schroeder in Schüddelkau, Bohl in Ohra und Hüdel in Wonneberg.

Danzig, den 15. März 1892.

Der Landrath.

7. In der Verlagsbuchhandlung von Carl Heymann zu Berlin ist jetzt der 3. Band der v. Brauchitsch'schen Verwaltungs-Gesetze erschienen, welcher unter anderen auch den Commentar zur Landgemeindeordnung vom 3. Juli 1891 enthält. Die Anschaffung dieses Werkes wird den Herren Guts- und Gemeindevorstehern empfohlen.

Danzig, den 14. März 1892.

Der Landrath.

8. Die Schulvorstände fordere ich auf, die bewilligten, in monatlichen Raten zur Zahlung angewiesenen Staatszuschüsse zu den sächlichen Schulunterhaltungskosten für das Rechnungsjahr April 1891/92, soweit es noch nicht geschehen ist, schleunigst von der Königl. Kreislasse hier-selbst zu erheben und der Kasse eine bescheinigte Haupt-Jahresquittung zu übergeben, welcher die Empfängerquittungen beigelegt sein müssen. Beträge, welche bis zum Schlusse des Etatsjahres nicht abgehoben sind, werden nicht nachgezahlt.

Danzig, den 17. März 1892.

Der Landrath.

9. Die Ortsvorstände von Altdorf, Bangschin, Bissau, Gut Borgfeld, Czapeln, Czerniau Gut, Czerniau Gemeinde, Dommachau, Gischlau, Gluckau, Grenzdorf, Johannisthal, Kacke, Koloschken, Mattern, Oliva, Ramkau, Dorf Schönfeld, Schwintsch, Smengorschin, Straschin, Trampeln Forst, Woynow, Zankentia und Ziganenberg, welche meiner Kreisblattsverfügung vom 1. d. M., betreffend die Einreichung der Klassensteuer-Zu- und Abgangslisten, nicht genügt haben, werden hierdurch aufgefordert, nunmehr die Klassensteuer-Zu- und Abgangslisten pro II. Semester 1891/92 nebst den dazu gehörigen Belägen mir bis spätestens zum 23. d. M. bestimmt einzureichen, widrigenfalls etwaige Ausfälle der Klassensteuer durch die vorgekommenen Personen-Abgänge hier nicht mehr berücksichtigt werden können und von den betreffenden Ortsvorständen getragen werden müssen.

Danzig, den 16. März 1892.

Der Landrath.

10. Der Bernsteinrechner Wilhelm Weiner in Pletzendorf ist zum Ortsdiener und Nachtwächter der Gemeinde Pletzendorf angenommen, von mir bestätigt und berechtigt worden.

Danzig, den 15. März 1892.

Der Landrath.

Verfügungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

11. Der Neubau eines Schul- und Organistenhauses in Sobbowitz wird nach Maßgabe der Bestimmungen für die Vergebung von Leistungen und Lieferungen (Amtsblatt No. 16 von 1891) zum Verding an einen Unternehmer hiemit ausgeschrieben. Bewerber wollen ihre auf Formblättern abzugebenden, gehörig zu verschließenden und mit der Aufschrift: „Verding des Schulbaus in Sobbowitz“ zu versehenen Angebote bis zum 4. April d. Js., Vormittags 10 Uhr, an den Unterzeichneten frei einsenden.

Die Eröffnung der Angebote soll zu dieser Zeit in meinem Amtszimmer stattfinden. Dasselbst liegen der Kostenanschlag, die Zeichnungen und die Bedingungen für diesen Bau vorher zur Einsicht aus, auch werden die Formblätter zum Preise von 1 \mathcal{M} 50 \mathcal{h} für das Heft verabfolgt.

Danzig, den 16. März 1892.

Der Königliche Baurath.

b. Schön.

Nichtamtlicher Theil.

Auction zu Braust.

12.

Donnerstag, den 24. März 1892, Vormittags 10 Uhr, werde ich im Auftrage des Herrn G. Hoffmann, wegen Umzugs an den Meistbietenden gegen Baarzahlung verkaufen:

2 Sophas, 1 Kleiderstind, 1 Kommode, 2 Schaukelstühle, mehrere Bettgestelle, Kleiderhalter, Tische, Stühle, Bänke, Eisen- und Holzgeräthe, 2 Decimalwaagen mit Gewicht, 1 Handwagen, 1 Sackwagen, 1 Partie Getreidesäcke, 1 Flaschenzug mit neuem Tau, 1 Hummelgehbahn, 1 Holzschneidmaschine, 2 Kreisägeblätter, 1 Spinnrad, 1 Croquet-spiel, 1 gr. kupferner Kessel, 1 do. Theekessel, 1 Gartentisch mit Marmorplatte, diverse Gartengeräthe, sowie Haus- und Küchengeräthe u.

F. K l a u, Auctionator,

Danzig, Adbergasse 18.

13. Zu Ostern d. Js. wird neben einem Primaner ein Pensionair gesucht. Klavier im Hause. Preis 450—500 \mathcal{M} jährl. Abt. unt. Q 35 im Int.-Comt., Danzig, Topengasse 8, erb. Beilage.